

Stadt Engen im Hegau | Postfach 1360 | 78230 Engen

Gemeindeprüfungsanstalt BW
Hoffstraße 1a
76133 Karlsruhe

Stadtbauamt
Matthias Distler
☎ 07733 502-234
Fax 07733 502-262
E-Mail: MDistler@engen.de
Marktplatz 2
Az.: 60.1 – 602.17 - Ja

15.07.2020

Prüfung der Bauausgaben der Stadt Engen 2015 - 2019

Sehr geehrter Herr Kopf,

zum Prüfbericht nehmen wir wie folgt Stellung:

A1 – Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg

Unerklärlich ist, dass bei einzelnen Gewerken einer Baumaßnahme unterschiedlich verfahren wurde. Auffällig ist jedoch, dass bei Ausschreibungen von Fachingenieuren gegen die Regelung des § 8 Abs. 1 LTMG verstoßen wurde. Bei künftigen Vergaben von Leistungen wird berücksichtigt, dass bei Aufträgen mit einer Höhe von mehr als 20.000 € eine Vertragsstrafe bei Verstößen gegen das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz zu vereinbaren ist.

A2 – Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

Daß grundsätzlich eine Vertragserfüllungsbürgschaft erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € vereinbart werden kann, wird künftig bei Ausschreibungen berücksichtigt.

A3 – Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Ab einer Auftragssumme von netto 30.000 € wird bei künftigen Ausschreibung für den wirtschaftlichsten Bieter die Auskunft aus dem Bundeszentralregister bzw. in Zukunft aus dem Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes eingeholt mit dem Ziel, Unternehmen auszuschließen, die gegen das Arbeitnehmer-Entsendungsgesetz und Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz verstoßen haben.

...

A4 – Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen

Bei vielen ausgeschriebenen Baumaßnahmen der Stadt Engen handelt es sich um An- und Umbaumaßnahmen bzw. um größere Sanierungen im Bestand (z.B. Anbau und Sanierung Grundschule Engen). Auch bei sorgfältiger Planung sind im Bauablauf Arbeiten zu erledigen, die im Vorfeld nicht benannt und somit in einer Position des Leistungsverzeichnisses erfasst werden konnten. Hierfür werden im LV bereits Preisanfragen für Stundenlohnarbeiten angefragt.

Stundenlohnarbeiten bei den Baumaßnahmen und einzelnen Gewerken fallen dann an, wenn Arbeiten erforderlich sind, die nicht im LV beschrieben, im Einzelfall nur untergeordnet sind und unmittelbar anstehen. Eine schriftliche Beauftragung der Stundenlohnarbeiten vorab ist unter diesen Gegebenheiten in der Praxis nur schwer praktikabel. Der verantwortliche Bauleiter muss kurzfristig entscheiden und erklärt nachträglich durch Unterschrift auf den vorgelegten Stundenlohnzetteln die Richtigkeit und Notwendigkeit der Arbeiten.

Zum Zeitpunkt der anfallenden Stundenlohnarbeiten ist der Umfang nur abschätzbar und somit keine konkrete Stundenzahl vereinbar. In der Regel handelt es sich nur um geringe und untergeordnete Arbeiten pro Gewerk, eine Vereinbarung – vergleichbar eines Nachtragsangebotes - scheint nur schwerlich möglich. Ziel des Stadtbauamtes ist auch, nur im Ausnahmefall Arbeiten über Stundenlöhne zu beauftragen.

Im Einzelnen wird beispielhaft bei der Prüfung bei einzelnen Gewerken und Maßnahmen vorgetragen:

Es wurden Stundenlohnarbeiten beim Neubau Maierhalde BA II Kanal und Straße in Engen, Matthias-Claudius-Straße in Höhe von 50.330,58 € ausbezahlt. Die Arbeiten erfolgten in einem bestehenden Wohngebiet, was zu unterschiedlichen kurzfristigen zusätzlichen Arbeiten führte, um die Grundstücke erreichbar und erschlossen zu halten. Im Verhältnis zur Baumaßnahme beliefen sich die Taglohnkosten auf 12,8 % der Abrechnungssumme.

Auf Grund von archäologischen Untersuchungen bei der Erschließung des Gewerbegebietes Welschingen – Carl-Benz-Straße musste mehrfach auf Anweisung Boden abgetragen werden, was zu einem erheblichen Mehraufwand führte, da dies zum Teil per Hand geschehen musste. Zudem gab es eine Planänderung, die das Straßenniveau in Teilbereichen anhob. Das Auffüllen und Angleichen wurde ebenfalls im Stundenlohn abgerechnet. Zusätzlich wurden mehrere Kanalhausanschlüsse und Hofangleichungen vorgenommen. Die Taglohnkosten belaufen sich somit im Verhältnis auf 7,8 % der Abrechnungssumme.

Beim Anbau und der Sanierung der Grundschule in Engen fielen bei den Malerarbeiten Stundenlohnarbeiten in Höhe von 35.608,00 € an. Dies ergab sich zu Teilen aus Anforderungen an den Brandschutz im Bestandsgebäude, die vom Maler zusätzlich übernommen und erledigt wurden und durch den lange dauernden Bauablauf mit mehreren Bauabschnitten, die zu weiteren Arbeiten und notwendigen Provisorien führten. Im Verhältnis zur Baumaßnahme beliefen sich die Taglohnkosten auf 20,0 % der Abrechnungssumme.

Gleiches galt für den Rohbau, bei dem Stundenlohnarbeiten in Höhe von 22.794,13 € angefallen sind. Da die Rohbauarbeiten zudem noch in den Winter hineinfielen und damit Mehraufwand verursachten, ist ein Teil der Stundenlöhne darauf zurückzuführen. Im Verhältnis zur Baumaßnahme beliefen sich die Taglohnkosten auf 7,7 % der Abrechnungssumme.

Allgemein ist zu bemerken, dass es im Einzelfall für den Auftraggeber durchaus Sinn machen kann, Arbeiten im Stundenlohn ausführen zu lassen. Bei einer sorgfältigen Bauleitung und Prüfung ist gewährleistet, dass nur die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet werden. Im Gegenzug besteht bei einer Beauftragung über Positionen mit Einheitspreisen auch die Gefahr, dass der Unternehmer bei seiner Kalkulation sowohl bei Leistungsansätzen als auch bei dem eingerechneten Wagnis und Gewinn einen größeren Vorteil für sich erzielt.

Um den formalen Anforderungen gerecht zu werden, wird künftig beim Anzeichnen, dass Stundenlohnarbeiten bei den einzelnen Gewerken beauftragt werden müssen, die hierfür notwendige Stundenlohnvereinbarung der in Teil 2 des KVHB-Bau Vordruck – KEV 249 Stl Vereinbarung – dem jeweiligen Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vorgelegt und eine Abschätzung und konkrete Beauftragung des Unternehmers vorgenommen.

Abschließend werden in der kommenden Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2020 der Prüfbericht und die Stellungnahme der Verwaltung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Moser
Bürgermeister